



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Hr.: Die fünfundzwanzig Regentenjahre des Großherzogs von Baden : (aus  
Baden.)

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Die fünf und zwanzig Regentenjahre des Großherzogs von Baden.

(Aus Baden).

Wenn in unseren Tagen ein deutscher Partikularstaat, dessen Bodenfläche sich auf ein Areal von 278 Quadratmeilen beschränkt und dessen Einwohnerzahl sich auf rund  $1\frac{1}{2}$  Millionen beziffert, das Regierungsjubiläum seines Fürsten feiert, so wäre es Thorheit, die Begeisterung des deutschen Volkes für solche Freude aufrufen zu wollen. Vollends aber müßte man allen Ernstes an den gesunden Sinnen dessen zweifeln, der sich berechtigt glaubte, in europäischen Kreisen auf Antheilnahme an dem Ereigniß rechnen zu dürfen. Auch wo jenen nicht ganz 300 Quadratmeilen noch 1000 hinzugefügt sind und die Einwohnerzahl die des fünfgrößten der deutschen Einzelstaaten um das dreifache übersteigt, würde doch unter allen Umständen das Regierungsjubiläum des Fürsten nimmermehr zu einer politischen Aktion des deutschen Volkes oder gar zu einem wenn auch nur leise accompagnirten Feste der europäischen Völkerschaften und Kabinette aufgebauht werden können. Das Deutschland der Jetztzeit feiert die Jahrestage seines Kaisers und die Jubiläen Seines Hauses, und Europa sendet seine Wünsche in das Berliner Königs- und KaiserSchloß, gibt seine Sympathien, seine Antipathien nicht für oder gegen eine der zwei- und zwanzig Residenzen deutscher Fürsten kund, sondern die deutsche Welt- und Kaiserstadt ist's, nach der es hoffend oder fürchtend, segnend oder grollend ausschaut. Das ist so gekommen im Gang der Geschichte, die richtend ihres heiligen Amtes waltet und das Volk der Deutschen eben jetzt auf wunderbaren Segenswegen dem Ziele seiner Einheit und seiner europäischen Machtstellung nah und näher geführt hat. Die Bedeutung der deutschen Einzelstaaten ist in dem denkenden Theil unseres Volkes rasch gesunken, so rasch, daß gar manche, die in der Gemüthlichkeit der Kleinstaaterie die politischen Rinderschuhe nicht austreten konnten, der in Riesenschritten vorwärts drängenden Entwicklung nicht zu folgen vermochten. Mögen sie nachhinken, klagend und jammern, daß

Sachsen-Koburg-Gotha, Neuß-Greiz-Schleiz-Lobenstein und andere Grund- und Eckpfeiler der deutschen Sonderbündelei in ihrer völkerrüttigenden, kulturfördernden Bedeutung nicht mehr gewürdigt werden. Das an der Hand selbsterlebter Geschichte herangereifte Geschlecht der Neuzeit hat kein Verständniß für solche Gemüthsergüsse. Ihm steht fest, daß, wie v. Treitschke schon im Jahr 1865 in seinem Aufsatz „die Parteien und die Herzogthümer“ gesagt hat, die schöpferischen politischen Kräfte unserer Nation heute nur noch im Reiche und in dem preußischen Staate wirksam sind, und daß — fügen wir hinzu — die Einzelstaaten ihre jetzige und künftige Aufgabe um so treuer erfüllen, je fester und energischer sie sich in das mit Preußen verwachsene, von Preußen geführte Reich einfügen. Es ergibt sich von selbst, daß von solchem Standpunkt aus die Bedeutung der Partikularstaaten nicht mehr als eine solche erachtet wird, deren Haus- und Familienergebnisse die Augen der Welt auf sich lenken. Wenn aber das badische Volk in diesen Tagen mit innigen Wünschen seines Fürsten gedenkt, so mag es dies thun in dem freudigen Bewußtsein, daß der Fürst, dem die Wünsche gelten, in seinem innersten Wollen und Streben einig geht mit jenem das Geschehene rückhaltlos anerkennenden und bejahenden politischen Denken und Handeln der Besten im Reich der Deutschen. Und eben dieses vor allem auch ist es, was dem Regierungsjubiläum des badischen Großherzogs eine Antheilnahme aus weiteren Kreisen des deutschen Volkes zuwendet. Nicht minder aber werden manche gerne ihre Blicke einer Periode des innerbadischen Staatslebens zuwenden, die unter der Regierung des Jubilarz die reichsten Segnungen freiheitlicher Entwicklung ausgegossen hat über das frische, kräftige Volk des paradiesisch schönen Landes. Nicht ein ins einzelne ausgeführtes Bild will sich dem geneigten Leser in den nachstehenden Zeilen darbieten, wohl aber eine Skizze, die in andeutenden Umrissen das innerbadische Staatsleben charakterisirt, wie es unter der Regierung des Großherzogs Friedrich sich gestaltet hat, und die des ferneren die Arbeit zu würdigen sucht, welche Baden unter dieses seines Fürsten Führung für die deutsche Sache geleistet hat in ausdauerndem treuem Bemühen.

In trüben Tagen deutscher Geschichte stieg am 24. April 1852 Großherzog Leopold von Baden nach zweiundzwanzigjähriger Regierung zu Grabe und übernahm der zweitälteste Sohn des Hauses, Prinz Friedrich Wilhelm Ludwig, an Stelle des infolge schweren körperlichen und geistigen Leidens regierungsunfähigen Erbgroßherzogs als Prinzregent die Regierung, welche er, noch zu Lebzeiten des unheilbar kranken Bruders (5. September 1856) mit der Großherzoglichen Würde bekleidet, zum Heil des Landes, zum Segen des deutschen Volkes nunmehr fünfundzwanzig Jahre führt. Harte Prüfungen, schwere Erfahrungen, so konnte jeder tiefer Blickende mit Gewißheit ahnen, würden dem

jugendlichen Regenten (geb. 9. September 1826) nicht erspart sein; die ihn näher kannten, setzten Hoffnungen auf ihn, in denen sie sich nicht täuschten.

Es war eine trübe Zeit der deutschen Geschichte. Die große politische Erhebung und Bewegung, welche gährend und überschäumend zu Ende der vierziger Jahre ihre Wogen durch die deutschen Lande getragen, hatte nebst manchen edlen, köstlichen Schätzen, die sie aus der Tiefe des Volksgeistes zu Tage förderte, doch des trüben Schlammes und der wüsten Gebilde eines ecklen Sumpflebens so überaus viel ans Licht treten lassen, daß man zu verstehen vermag, wie auch sonst heller blickende und freier strebende Geister von Schrecken ergriffen wurden und irre werden wollten an dem Genius des deutschen Volkes. Und Eines jedenfalls hatte jene Bewegung klar aufgezeigt: die absolute Ohnmacht und Unfähigkeit des Deutschland genannten Völker- und Länderkonglomerats, sich mit den damals zur Verfügung stehenden Kräften und Potenzen eine machtvolle Einheit nach außen zu beschaffen und ein freies Volksleben im Innern zu begründen. Preußen war unter Mantuffels Führung nach Olmütz gegangen, und nachdem die Dresdener Konferenzen viel „schätzbares Material“ zu einer neuen Bundesverfassung geliefert hatten, war handumkehr dem freißenden Berg als graues häßliches Mäuslein die Restitution des alten Bundestages ent schlüpft. Die Reaktion legte nun eisern schwer die gewaffnete Hand auf die deutschen Staaten. Es galt, die Einheitsbestrebungen zu vernichten, es sollten die politischen Freiheitsgelüste er tödtet werden. Der politische Ausschuß des Bundestags, in Volkes Mund Reaktionsausschuß genannt, verstand seine Aufgabe trefflich, und die Fürsten, bangend daß der scharfe Zug der Einheit da und dort einen nicht mehr ganz festgefügtten Splitter des Thrones hinwegführen möchte, waren gehorsam und willig. Die Dinge gingen nach Wunsch. Holstein wurde an Dänemark zurückgegeben, und wenige Tage, ehe Prinz Friedrich als Regent den badischen Thron bestieg, hatte der Bundestag den Beschluß gefaßt, die deutsche Flotte unter den Hammer zu bringen. Mit Erfolg dirigirten die Herren v. der Pfordten und v. Beust die mittelstaatliche Koalition gegen Preußen, drückend schwül lagerte die Reaktion im Innern ertödtenden Hauch auf das Leben des Volkes. Vor allem trübe lagen die Verhältnisse in Baden. Der Aufstand des Jahres 1849 war durch die Macht der preußischen Waffen niedergeschlagen worden, und am 18. August des gleichen Jahres hatte Großherzog Leopold zwischen einem Spalier preußischer Truppen seinen Wiedereinzug in die Residenz gehalten. Hier war der Boden für die Reaktion ganz besonders günstig vorbereitet. Die Saat wurde denn auch reichlich ausgestreut.

Prinzregent Friedrich betrat die vor ihm geöfnete Bahn der Restauration, und, auf derselben weiter schreitend, sanktionirte er vor allem die zur Bändigung

der revolutionären und freiheitlichen Gelüste bereits geschlossene Alliance zwischen Thron und Altar. In der protestantischen Kirche wurde in dieser Zeit der „inneren Mission“ das orthodoxe Kirchenthum neu gekräftigt. Daß man die Kirche als Polizeianstalt gebrauche, war ja nicht unerhört. Warum sollte man es nicht auch jetzt mit Glück versuchen können? So wurde denn die dem Ministerium des Innern untergeordnete protestantische Oberkirchenbehörde mit gesinnungstüchtigen Elementen besetzt, die „geistlichen Ortsvorgesetzten“, deren weit verbreiteten hierarchischen Gelüsten dies schmeicheln mußte, bildeten eine sehr wirksame Polizei, und ihr Einfluß erstreckte sich weiter, als mancher Amtsvorstand, der sich dieser Polizei seinerseits auch bediente, glauben mochte. Die Kirche that die verlangten Dienste. Wie hätte man ihr die geistlichen Mittel versagen können, die sie in Anspruch nahm, sie nachhaltig wirksam zu thun? Rückkehr zum Bekenntnißglauben war die Lösung. Bekenntnißtreue Religionslehrbücher, ein Kirchenbuch (Agende) starrend von der massiven Dogmatik des korrekten Lutherthums, katholisirende Gottesdienstformen, dabei leise Hindeutungen auf Kirchenzucht, Ertödtung der vorhandenen schwachen Reste von Gemeindefreiheit, in erster Linie aber kirchengesetzliche strenge Fixirung eines orthodoxen Bekenntnißstandes, um freigerichteten Geistlichen nöthigenfalls die Schlinge um den Hals legen zu können — in diesem Kreise etwa bewegte sich die innerkirchliche Arbeit der für die badische evangelische Landeskirche verhängnißvoll gewordenen Generalsynode des Jahres 1855. Das waren freilich Dinge, die an und für sich das Interesse der Staatsgewalt nicht in Anspruch nahmen, aber die Kirchenmänner wollten diese Waffen schmieden zur Ueberwindung des gefährlichen Lindwurms freiheitlicher Volksbewegung, den die Bajonette allein nicht ertödteten gekonnt. Da durfte und konnte die Staatsregierung nicht versagen. Die Sanktionirung der Beschlüsse der kirchlichen Vertretung erfolgte, und die durch Ministerialreskript in die Gottesdienste befehligten Staatsbeamten hatten Gelegenheit sich zu überzeugen, wie prächtig jene Mittel sich wirksam erwiesen, das Volk einzuschläfern und es in stummem Gehorsam unterthan zu machen der Obrigkeit, die Gewalt hatte. „Ich ging zur Tempelhalle, Da hört' ich christlich Recht: Hier innen Brüder alle, Da draußen Herr und Knecht! Der Festesrede Siebel War: Dud' dich, schweig dabei! Als ob die ganze Bibel Ein Buch der Kön'ge sei“. Uhlend hat dieses äzend scharfe Wort nicht von Baden gesungen, aber es traf zu in der Kirche dieses Landes, wie sie war in den funfziger Jahren.

Werthvoller als die protestantische Kirchengemeinschaft hat sich für die Dienste der staatlichen Reaktion zu allen Zeiten die katholische Kirche erwiesen. Denn diese wirkt vermöge ihrer gesammten Organisation weit intensiver und nachhaltiger auf die Massen, als jene, und während der Protestant doch immerhin

wenigstens in etwas religiöse und politische Fragen auseinanderzuhalten versteht, ist dem Katholiken das Gebot seiner Kirche eine religiöse Vorschrift auch wo es rein auf die sogenannten weltlichen Dinge sich erstreckt. Es ist bekannt, wie fein die deutschen Bischöfe unter dem Jubel der Fanatiker des Prinzips gewußt hatten, die in den „Grundrechten“ proklamirten abstrakten Theorien für sich und ihr hierarchisches Streben in Anspruch zu nehmen. Und sie waren keineswegs gesonnen, das, was die Revolution ihnen hatte gewähren wollen, sich durch die Reaktion vorenthalten zu lassen. Insbesondere waren die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz furchtlos in ihrem Begehren. Anfänglich begnügten sie sich, die Beseitigung einzelner „Mißstände“ zu verlangen, als da waren: Abschaffung des landesherrlichen Placet, Ueberantwortung des Vermögens der Abteien, Klöster und Stifte an die Kirche zur freien Verwaltung und Verfügung, Widerrufung aller seit der Säkularisation von 1803 erlassenen, die Kirche betreffenden Gesetze. Aber der Appetit kam während des Essens, und wenige Tage vor der Thronbesteigung des Prinzregenten erklärten sie den beteiligten Regierungen in einer Kollektivdenkschrift, daß das bisherige System des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche von Grund aus ein anderes werden müsse im Sinne der „freien Kirche im freien (?) Staate.“ Eine persönlich tief schmerzende Erfahrung wurde sofort dem neuen Regenten zu Theil. Der durch landesherrliche Entschließung für alle Kirchen des Landes angeordnete Trauergottesdienst für den verewigten Großherzog Leopold wurde von dem Freiburger erzbischöflichen Ordinariat für die katholischen Kirchen untersagt, da diese Feier für einen außerhalb der allein seligmachenden Kirche Gestandenen nicht zulässig sei. Nur ein Abendgottesdienst mit Gesang wurde gestattet. Die Regierung protestirte, aber der Erzbischof griff durch, und diejenigen Geistlichen, welche mit Abhaltung des Trauergottesdienstes der staatlichen Anordnung gehorsam hatten, mochten nun, von der Staatsregierung schutzlos gelassen, während der unter Leitung des Jesuitenpater Roh in St. Peter mit ihnen abgehaltenen Strafexerzitien Betrachtungen anstellen über die Macht der beiden Schwerter, deren jedes drohend über ihren Häuptern geschwebt hatte. Die Schwäche der Regierung war offenbar geworden. Furcht vor dem rothen Gespenst der Revolution hatte zu dieser Schwäche verurtheilt. Denn die Dienste der Kirche konnte man zur Pazifizirung nicht entbehren. Kanzel und Beichtstuhl, Schulaufsicht der Geistlichen, soweit dies nicht für ausreichend befunden wurde zahlreiche Jesuitenmissionen, sollten sich wirksam erweisen. So machte die Regierung der Kurie Konzession auf Konzession, einiges Säbelgerassel gegen den Rebellen in der Sutane, wie z. B. die Verhängung einer neuntägigen Untersuchungshaft über den Erzbischof von Vicari (22. Mai 1854), änderte an dem System nichts. Unter dem gut österreichisch gesinnten

Ministerium Meysenburg-Stengel (1856) wurde, dank hauptsächlich dem die Staatsautorität fein jesuitisch unterminirenden Bemühen des Legationsraths von Uria-Sarachaga, das Entgegenkommen und die Nachgiebigkeit größer von Jahr zu Jahr. Zu seinem im April 1857 gefeierten fünfundzwanzigjährigen Amtsjubiläum wurde der Freiburger Erzbischof vom Großherzog mittelst Handschreibens beglückwünscht und ihm die Einrichtung und Leitung des theologischen Konvikts freigegeben. Inzwischen war mit dem päpstlichen Stuhl über Schlichtung der Wirren verhandelt worden. Die Unterhandlungen, durch außerordentliche Gesandte (Graf Leiningen-Billigheim, Staatsrath Brunner, zuletzt Freiherr von Berkheim und Oberhofgerichtsrath Kofshirt) geführt, endigten mit dem Abschluß des vielberufenen Konkordats. Diese unter dem 28. Juni 1859 zu Stande gekommene, von dem päpstlichen Stuhle mittelst der Bulle „Aeterni Pastoris vicaria“ unter dem 10. Oktober publizierte Konvention wurde unter dem 5. Dezember durch landesherrliche Anordnung im Regierungsblatt verkündigt, als eine Vereinbarung, „welcher wir in Anbetracht, daß die durch sie der katholischen Kirche eingeräumte größere Selbständigkeit in der Leitung ihrer Angelegenheiten Unser unveräußerliches obersthöheitliches Schutz- und Aufsichtsrecht nicht beeinträchtigt, unter dem Vorbehalt der ständischen Zustimmung zur Aenderung der der Vereinbarung entgegenstehenden Gesetzesbestimmungen Unsere höchste Genehmigung erteilt haben.“ Selten hat die jesuitische Taktik Roms einen völligeren Triumph gefeiert, als mit dieser Uebereinkunft, welche der Kirche rundweg alles gewährte, was sie verlangt hatte, und den Staat zum dienenden Gehilfen des päpstlichen Stuhles degradirte. Der Erzbischof erhielt das Recht, alle Pfründen mit Ausnahme der Patronatspfründen zu verleihen, den Generalvikar und die außerordentlichen Mitglieder des Ordinariats frei zu ernennen, im Einvernehmen mit der Regierung religiöse Orden und Kongregationen einzuführen. Dem bischöflichen Gerichtshof wurde die Judikatur über Ehefachen zuerkannt mit der Klausel, daß das Urtheil über die bürgerlichen Wirkungen der Ehe dem weltlichen Gerichte überlassen werde. Dem Erzbischof wurde die volle Disziplinargewalt über die Geistlichen zugestanden und die Befugniß, gegen Laien, welche sich Uebertretungen kirchlicher Satzungen zu Schulden kommen lassen, die kirchlichen Censuren in Anwendung zu bringen. „Mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse“ willigt der päpstliche Stuhl ein, daß die rein weltlichen Rechtsfachen der Geistlichen, „wie die Sachen, welche Verträge, Schulden, Erbschaften betreffen, von dem weltlichen Gerichte verhandelt und entschieden werden“, und „in gleicher Rücksicht ist der heilige Stuhl nicht entgegen, daß die Missethäter wegen Verbrechen und Vergehen, welche gegen die Strafgesetze des Großherzogthums verstoßen, vor das weltliche Gerichte gestellt werden.“ Ferner

wurden dem Erzbischof gewährt die unbehinderte Aufsicht über den Religionsunterricht in den Schulen, die Errichtung von Konvikten und Knabenseminaren, wobei die Regierung hilfreich zur Hand zu gehen versprach, die unbedingte Leitung und Beaufsichtigung der theologischen Fakultät in Freiburg, die Mitverwaltung des Kirchenvermögens u. s. w.

Wir haben die Reaktion speziell auf dem Gebiet der staatlich kirchlichen Verhältnisse ins Auge gefaßt, weil sie hier in ihren Ursachen wie in den erzielten Wirkungen am evidentesten zu Tage tritt. Gesehlt aber hat sie auch im übrigen nicht. Sie hat ihre unablässige, emsige Arbeit nicht vor allem auf dem Wege der Gesetzgebung geleistet, obwohl man auch hier nicht müßig ging, sintemal die allezeit gefügigen Kammern stets die Hand boten. Offene und geheime Erdonnanzen der Ministerien, der Mittelstellen, der Kirchen- und Schulbehörden, der Bezirksämter, ein bis ins minutiöseste hinein sich erstreckendes polizeiliches Spionier- und Ueberwachungssystem, unumschränktes Walten einer stramm disziplinierten, schreibseligen, alles kommandirenden und regulirenden Bureaukratie, das waren die Faktoren, mittelst deren die Reaktion in alle Poren des Volkslebens eindrang. Die Schulen und ihre Lehrer standen unter der strengsten geistlichen Aufsicht, und sorgfältigst wurde jede Regung eines freien Geistes bei ihnen überwacht; die Freiheit der Presse, die Vereinsfreiheit wurden aufs äußerste beschränkt, die Volksvergünstigungen polizeilich geregelt und überwacht, die öffentliche Meinung wurde in den Ministerialbureaux fabrizirt und durch die amtlichen Verkündigungsblätter unter das Volk gebracht. Rigorose Gewaltmaßregeln, die Reaktion durchzuführen, waren kaum nöthig, nachdem die Standgerichte ihre Thätigkeit geübt hatten, das Militär reorganisirt, der Beamtenstand neu diszipliniert war. Das Volk war müde und schlafbedürftig. Es hörte das von der Reaktion ihm vorgesungene Schlummerlied mit halbem Ohre, bis es endlich träumend die Augen zuthat und dann alles sich in Ordnung und Ruhe fand.

Da, als eben die Reaktion mit dem Konkordat ihren höchsten Triumph zu feiern vermeinte, war die Sache an dem Wendepunkt angelangt. Nur von dem Boden des religiösen und kirchlichen Lebens aus konnte ein Aufraffen erfolgen. Einzig die auf diesem Gebiete stattgehabte Kränkung und Verletzung der heiligsten Gewissensrechte von Tausenden mochte das Volk aus absoluter Apathie aufrütteln. Das Bewußtsein der protestantischen Kirchengenossen hatte bereits in scharfer Weise gegen die hochkirchlichen Beschlüsse der Generalsynode von 1855 reagirt. Aber was der Agentenstreit nicht vermocht hatte, das brachte das Konkordat zu Wege: die tiefste Erregung der Gemüther bis hinab in die untersten Schichten der Gesellschaft, ein zornsprühendes Sichaufbäumen des Volksgeistes gleicherweise bei Protestanten wie bei aufgeklärten Katholiken,

ein Reagiren des mit einem Male wie aus schweren Banden entkesselten freien Bürgerfinnes gegen diesen die staatliche Selbständigkeit preisgebenden, die Freiheit des Volkslebens vernichtenden, den Frieden der Konfessionen in dem paritätischen Lande (zwei Drittel Katholiken) aufs tiefste bedrohenden Gewaltstreich jesuitischer Kurialpolitik und reaktionärer Staatskunst. Die Erregung fand ihren korrektesten Ausdruck in dem Beschlusse des Landtags. Der nachmalige Justizminister Stabel, damals Oberhofrichter, zugleich Vicepräsident der ersten Kammer hatte in einer besonderen Schrift staatsrechtlich den Nachweis geführt, daß das Konkordat die Verfassung verlege, die Einführung desselben eine Verfassungsänderung voraussetze und somit ohne Zustimmung der Kammern nicht statthaben könne. In der zweiten Kammer vertrat der Berichterstatter der zur Prüfung der Frage niedergesetzten Kommission, Hofgerichtsrath Hildebrandt, in glänzender Weise insbesondere von Lamey sekundirt, denselben Standpunkt. Die zweitägige, unter athemlosem Aufhorchen des Landes geführte Debatte fand ihren Abschluß in dem mit 45 gegen 15 Stimmen gefaßten Beschlusse: das ohne Vorbehalt der ständischen Zustimmung abgeschlossene Vertragswerk für nicht rechtsverbindlich zu erklären und den Großherzog zu bitten, dasselbe nicht in Wirksamkeit treten zu lassen. Es war am 30. März 1860. Spät wie weiland Isolani kam dann auch die erste Kammer, und trat am 15. Mai mit Majoritätsbeschlusse dem Votum der zweiten Kammer bei. Aber bereits am 2. April waren v. Meyenburg und v. Stengel von ihren Posten abberufen worden. Ein Zwischenfall hatte das Ereigniß beschleunigt. Der Minister des Innern, v. Stengel, hatte nämlich sofort nach dem Beschlusse der zweiten Kammer unter dem 31. März durch Generalverfügung an die Amtsvorstände diese dahin verständigt, daß die Regierung fest entschlossen sei, das Konkordat zur Ausführung zu bringen. Zugleich erhielten die Amtsvorstände Weisung, beschwichtigend auf die öffentliche Meinung einzuwirken, erforderlichen Falls aber auch vor Anwendung strengerer Maßnahmen nicht zurückzuschrecken. Es war das ein Handstreich, von Stengel im Einverständniß mit Meyenburg, aber ohne Vorwissen des Großherzogs ausgeführt. Hiermit war der Tropfen eingegossen, der das Glas überschäumen machte. Der Großherzog erkannte, daß in dieser Weise nicht ferner regiert werden könne. Stabel trat als Staatsminister der Justiz an die Spitze der Geschäfte, Lamey, wohl der populärste Abgeordnete der zweiten Kammer, wurde zum Präsidenten des Ministeriums des Innern ernannt. Eine Proklamation vom 7. April, in welcher der Großherzog „aus der Tiefe des Herzens Friedensworte an Mein theures Volk“ richtete, gab das Programm der neuen Regierung. Es wurde in derselben verheißen, daß der Grundsatz der Selbständigkeit der katholischen Kirche in Ordnung ihrer Angelegenheiten zur vollen Geltung gebracht werden solle. Ein Gesetz

unter dem Schutz der Verfassung stehend, wird der Rechtstellung der Kirche eine sichere Grundlage verbürgen. In diesem Gesetze und den darauf zu bauenden weiteren Anordnungen wird der Inhalt der Uebereinkunft seinen berechtigten Ausdruck finden. So wird Meine Regierung begründeten Forderungen der katholischen Kirche auf verfassungsmäßigem Wege gerecht werden, und, in schwerer Probe bewährt, wird das öffentliche Recht des Landes eine neue Weihe empfangen". Der evangelischen Landeskirche, welcher der Fürst selbst angehört, wird nach denselben Grundsätzen die Gewährung einer „möglichst freien Entwicklung auf der Grundlage ihrer Verfassung" verheißen. „Ich wünsche, daß der gleiche Grundsatz auch auf anderen Gebieten des Staatslebens fruchtbar werde, um alle Theile des Ganzen zu dem Einklange zu vereinen, in welchem die gesetzliche Freiheit ihre segensbringende Kraft bewähren kann". Tief ergreifend schließt die Proklamation: „An den erprobten Patriotismus und ernstesten Bürgerfinn Meines Volkes richte Ich nun die Mahnung, alle Trennungen zu vergessen, welche die jüngste Zeit hervorgerufen hat, damit unter den verschiedenen Konfessionen und ihren Angehörigen Eintracht und Duldung herrsche, wie sie die christliche Liebe uns Alle lehrt. Manche Gefahren können unser Vaterland bedrohen. Das Einzige, was stark macht, ist Einigkeit. Ohne Haß über Gegensätze, welche der Vergangenheit angehören müssen, stehet fest in dem Vertrauen zu einer Zukunft, die niemand verletzen wird, weil sie gegen Alle gerecht sein wird".

Mit unbeschreiblichem Jubel wurde das Fürstenwort aufgenommen. Es war, als ob ein schwerer Alp von Aller Brust genommen wäre. Mit dem ganzen rückläufigen System war gebrochen. Die Reaktion war zu ihrem Abschluß gekommen. Eine neue, konstitutionelle und nationale Aera begann. Einzig der Erzbischof von Freiburg wagte in rebellischem Gebahren mittelst Rundschreibens an die Geistlichen das Konkordat als zu Recht bestehend zu erklären und sprach seine Absicht aus, „an den durch die Konvention der Kirche erwachsenen Rechten und den uns darüber zugegangenen Vorschriften des apostolischen Stuhles festzuhalten". Die Regierung wies den Protest als unstatthaft zurück, und es konnte kein Zweifel aufkommen, daß sie mit der Verwirklichung der in der Proklamation des 7. April kundgegebenen Grundsätze vollen Ernst machen werde.

Es kann nicht Aufgabe des gegenwärtigen Aufsatzes sein, die nun beginnende und noch andauernde Entwicklung und Gestaltung des innerbadischen Staatslebens ins einzelste hinein zergliedernd zu schildern und zur anschaulichen Darstellung zu bringen. Der Raum gebietet Beschränkung. Wir werden uns deshalb begnügen, die maßgebenden Grundprinzipien aufzuzeigen und

deren Verwirklichung auf den wichtigsten Einzelgebieten des Staats- und Volkslebens andeutend zu bezeichnen.

Zunächst wurde das Verhältniß zwischen Staat und Kirche auf gesetzlichem Wege geordnet. Das hier in grundlegender Weise maßgebende Gesetz vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betr., huldigt nicht dem Gedanken einer „Trennung von Staat und Kirche“, wie sie die abstrakt nebelhafte Theorie des Liberalismus unter dem Beifallklatschen der Ultramontanen im Jahre 1848 gewollt. Zwar sollte die Kirche in ihrem inneren Leben frei und völlig unbegrenzt bleiben, aber sie sollte unter jeder Bedingung der Souveränität des Staats unterworfen sein, und überdies wünschte man die Berührungspunkte zwischen Staat und Kirche möglichst vermindert. Der Kirche sollte eine feste staatsrechtliche Stellung gegeben, andererseits aber sollten auch die Rechte der Staatsgewalt mit fester Hand ergriffen werden\*). In Anwendung dieser Grundsätze wurde der evangelischen und der katholischen Kirche das Recht öffentlicher Korporationen gewährleistet. Ihre Angelegenheiten ordnen und verwalten die Kirchen frei und selbständig, der Verkehr mit den kirchlichen Oberen ist ungehindert. Die Kirchenämter werden durch die Kirchen selbst verliehen, können aber nur an solche vergabt werden, welche das badische Staatsbürgerrecht besitzen oder erlangen und nicht von der Staatsregierung unter Angabe des Grundes als ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig erklärt werden. Ferner ist die Zulassung zu einem Kirchenamt oder zur öffentlichen Ausübung kirchlicher Funktionen durch den vor einer staatlich eingesetzten Prüfungsbehörde zu erbringenden Nachweis einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung bedingt. Das Kirchenvermögen wird unter gemeinsamer Leitung der Kirche und des Staates verwaltet. Religiöse Orden können nur mit Genehmigung der Staatsregierung eingeführt werden. Den Religionsunterricht überwachen und besorgen die Kirchen für ihre Angehörigen, jedoch unbeschadet der einheitlichen Leitung der Unterrichts- und Erziehungsanstalten. Die Kirchen sind befugt, Anstalten zur theologischen praktischen Vorbildung der künftigen Geistlichen zu errichten (die Knabenseminare und Knabenkonvikte, desgleichen die Konvikte für Studierende mußten zufolge des Gesetzes vom 19. Februar 1874 aufgehoben werden). In ihren bürgerlichen und staatsbürgerlichen Beziehungen bleiben die Kirchen, deren Anstalten und Diener den Staatsgesetzen unterworfen. Keine Kirche kann aus ihrer Verfassung oder ihren Verordnungen Befugnisse ableiten, welche mit der

---

\*) Vergl. die zutreffende Charakteristik der staatlich-kirchlichen Gesetzgebung Badens in der interessanten Schrift von Dr. Zorn: Die wichtigsten neueren kirchenstaatlichen Gesetze Deutschlands, Oesterreichs, der Schweiz und Italiens.

Hoheit des Staats oder mit den Staatsgesetzen im Widerspruch stehen. Das den kirchlichen Bedürfnissen und Anstalten gewidmete Vermögen unterliegt den Gesetzen des Staates. Keine Verordnung der Kirche, welche in bürgerliche oder staatsrechtliche Verhältnisse eingreift, kann rechtliche Geltung in Anspruch nehmen oder in Vollzug gesetzt werden, bevor sie die Genehmigung des Staats erhalten hat. Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt können gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person wider deren Willen nur von der Staatsgewalt und unter der Voraussetzung vollzogen werden, daß sie von der zuständigen Staatsbehörde für vollzugsreif erklärt worden sind. Auf Verletzung dieser Gesetzesbestimmungen sind Geld-, beziehungsweise Gefängnißstrafen gesetzt. Auch sind solche Strafen angedroht den Geistlichen, welche ihre Amtsgewalt und ihren geistlichen Einfluß zu politischen Agitationen, insbesondere bei Wahlen mißbrauchen, und es kann derjenige Geistliche, welcher wegen solcher Gesetzesübertretung innerhalb zwei Jahren zweimal bestraft wurde, durch kollegialischen Beschluß der Mitglieder des Staatsministeriums unter Zuzug von fünf Mitgliedern der Gerichtshöfe seines Amtes entsetzt werden. Dies sind die Grundzüge des staatskirchlichen Verhältnisses, wie dasselbe durch das Gesetz vom 9. Oktober 1860, beziehungsweise durch das dieses erstere abändernde und ergänzende Gesetz vom 19. Februar 1874 festgestellt wurden. Die Konsequenzen dieser Prinzipien wurden in durchgreifender Weise gezogen. Zunächst wurde durch Einführung der Nothzivilehe, sodann mittelst Gesetzes vom 21. Dezember 1869 durch Einführung der obligatorischen Civilehe und Uebertragung der Beurkundungen des bürgerlichen Standes an weltliche Beamte ein für das Staats- und Volksleben in grundlegender Weise wichtiges Gebiet verwirrenden Einflüssen der Kirchengewalt entzogen. Gleichzeitig (Gesetz vom 9. Oktober 1860) wurde das Erziehungsrecht in Bezug auf die Religion der Kinder durch ausschließliche Uebertragung an die Familie gegen kirchliche Uebergriffe sichergestellt, und ein Gesetz über die Bestrafung von Amtsmißbräuchen der Geistlichen, ebenfalls vom 9. Oktober 1860, bekundete, noch ehe die bereits erwähnten verschärften Strafbestimmungen des Gesetzes vom 19. Februar 1874 erlassen wurden, den vollen Ernst der Staatsgewalt, sich nicht Trotz bieten zu lassen. Auf den Tag der Verkündung dieser Gesetze wurde unter dem 9. Oktober 1860 durch landesherrliche Entschließung die die Einführung des Konkordats verkündende Verordnung vom 5. Dezember 1859 zurückgenommen und erklärt, daß jener Ueberkunft eine rechtliche Wirkung nicht beizulegen sei. Unzertrennbar von der Regulirung der kirchlichen Angelegenheiten war eine Neuordnung des Volksschulwesens. Sie wurde im Jahre 1864 durch ein Gesetz über die Aufsichtsbehörden für die Volksschulen in Angriff genommen, durch das Gesetz über den Elementarunterricht vom 8. März 1868 umfassend festgestellt, endlich durch

das Gesetz vom 18. September 1876 über Einführung der obligatorischen konfessionell gemischten Volksschule in einer Weise zum Abschluß gebracht, welche den Grundgedanken der Organisation, den der konfessionslosen Gemeindegemeinschaft, korrekt zum Ausdruck bringt. Die ersteren Gesetze hatten sich begnügt, die Volksschule von der Kirche, deren Anhängsel sie gewesen, loszulösen und sie unter staatliche und gemeindliche Aufsichtsbehörden zu stellen. Die konfessionelle Volksschule blieb erhalten, nur durch übereinstimmende Mehrheitsbeschlüsse jeder der beteiligten Konfessionsgemeinden konnte die Zusammenlegung zur konfessionell gemischten Volksschule verfügt werden. In der örtlichen Schulaufsichtsbehörde war der Ortsgeistliche geborenes Mitglied. Das vorerwähnte neueste Gesetz, welches allerdings der Regierung nur mit einiger Mühe abgerungen werden konnte, erklärt sämtliche Volksschulen im Prinzip für konfessionell gemischte Schulen, in welchen aller Unterricht mit Ausnahme des nach wie vor obligatorischen Religionsunterrichts den Kindern der verschiedenen Konfessionen gemeinsam erteilt wird. Der Religionsunterricht wird durch die betreffenden Kirchen- und Religionsgemeinschaften besorgt und überwacht, sie werden bei Ertheilung desselben durch den von den Kirchenbehörden für befähigt erklärten Schullehrer unterstützt. Die örtliche Schulaufsichtsbehörde ist der Gemeinderath unter Zuzug eines Ortsgeistlichen jeder Konfession und eines Lehrers. Die öffentliche Lehrwirksamkeit der Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen ist untersagt. Einzelnen Personen kann die Regierung Nachsicht ertheilen. Ueber die Besetzung der Kirchenpfründen und die Verwaltung des Kirchenvermögens war bereits im Jahr 1861 eine Vereinbarung mit der Kirche zu Stande gekommen. Tiefer einschneidend und die Rechte des Staats energischer während ordnete das sogenannte Stiftungsgesetz vom 5. Mai 1870 ein viel verwirrtes Gebiet, indem es alle diejenigen Stiftungen, welche nicht kirchlichen Zwecken gewidmet waren, sondern in das Gebiet der Schule und des Armenwesens gehörten, der kirchlichen Verwaltung entzog und unter weltliche Verwaltung stellte. Die unter dem 14. September 1870 von dem Erzbischof vollzogene Verkündung der Beschlüsse des vatikanischen Konzils vom 18. Juli wurde von der Regierung, sofern sie mittelbar oder unmittelbar in bürgerliche Verhältnisse eingreifen, für rechtlich unverbindlich erklärt. Bereits am 9. November 1873 war der altkatholische Bischof Reinkens als katholischer Bischof für Baden anerkannt, und ihm waren damit alle die Rechte eingeräumt worden, welche einem katholischen Bischof zustehen. Die Nichtanerkennung der Beschlüsse des vatikanischen Konzils hatte den unantastbaren Rechtsboden geschaffen, auf dem das die Altkatholiken mit den römischen Katholiken durchweg völlig gleichstellende sogenannte Altkatholikengesetz vom 15. Juni 1874 erwachsen konnte. Anerkennenswerthe Festigkeit in Wahrung

der Staatsautorität gegenüber der Kurie bewies die Regierung in der Frage der Wiederbesetzung des durch den Tod des Erzbischofs Vicari (16. April 1868) erledigten erzbischöflichen Stuhles zu Freiburg Infolge dieser Festigkeit, welche die personae minus gratae konsequent strich, ist der erzbischöfliche Stuhl zur Stunde noch nicht definitiv besetzt, und es ist vom Jahr 1875 an die Staatsdotations für denselben im Betrage von 13,400 fl. in Wegfall gekommen. Der Bisthumsverweser Kübel aber hatte bereits einige Male Gelegenheit, wegen gesetzwidrigen Amtsverfahrens nähere Bekanntschaft mit dem Strafgesetzbuch zu machen. Wie sehr die Regierung die hohe Bedeutung der Kirche für das Volksleben schätzt, zeigt das sogenannte Pfarrdotationsgesetz vom 25. August 1876, welches das ungenügende Einkommen der Geistlichen aus Staatsmitteln entsprechend erhöht, zunächst bis Ende 1881, nach Ablauf welches Termins den Intentionen des Landtags gemäß die benötigten Mittel durch Kirchensteuer aufgebracht werden sollen.

„Auch auf anderen Gebieten des Staatslebens“ sollte der Grundsatz einer möglichst freien Entwicklung innerhalb der Schranken des Gesetzes verwirklicht werden. Diese Verheißung der Ofterproklamation von 1860 hat nicht getäuscht. Das Prinzip der Selbstverwaltung gelangte auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens zur Anwendung. Einführung der Gewerbefreiheit, neue gesetzliche Regelung der Bestimmungen über Niederlassung und Aufenthalt, bürgerliche Gleichstellung der Israeliten (4. Oktober 1862), Aufhebung einiger Beschränkungen des Rechtes zur Verheirathung, diese und ähnliche Gesetze und Organisationen öffneten der freien Entfaltung der Volkskräfte Bahn und Weg. Revision der Gemeindeordnung in freiheitlichem Sinn, Neuordnung der öffentlichen Armenpflege (Gesetz vom 5. Mai 1870), Kreirung der Städteordnung (24. Juni 1874), vor allem aber die durch das Gesetz vom 5. Oktober 1863 in Angriff genommene Reorganisation der inneren Verwaltung brachten gänzlich neues Leben und lösten mehr und mehr aus den eng drückenden Fesseln der Bureaokratie des Polizeistaats. Die polizeiliche Thätigkeit der Verwaltungsbehörden wurde gesetzlich geregelt und bestimmt. Der dem Amtsvorstand zur Seite gegebene, auf Vorschlag der Kreisversammlung von dem Ministerium des Innern ernannte Bezirksrath ist mit dem Amtsvorstand und unter dessen Vorsitz beschließende Verwaltungsbehörde und erstinstanzliches Verwaltungsgericht. Den Kreisverbänden, elf an der Zahl, ist vor allem ein weites Gebiet freiwilliger Thätigkeit für wirthschaftliche und humanitäre Zwecke zugetheilt, sodann aber sind ihnen auch spezielle Aufgaben z. B. durch das Straßengesetz, durch das Armengesetz (die Kreise sind Landarmenverbände), auferlegt. Hier, in der durchaus frei gewählten und frei beschließenden Kreisversammlung und in der Amtsführung des von dieser Versammlung niedergesetzten Kreisauschusses

kommt der Grundsatz der Selbstverwaltung in sehr richtiger Weise zur Geltung, und es ist ein Rahmen geschaffen, in den noch manches, was bis jetzt ausschließlich dem Ressort der Staatsbehörden zugetheilt ist, eingefügt werden kann. Lamey, der Schöpfer dieser Verwaltungsorganisation, hat sich durch dieselbe, wiewohl im einzelnen noch da und dort zu bessern sein mag, bleibendes Verdienst erworben. Bereits in der Reaktionszeit (1857) war die Trennung der Justiz von der Verwaltung in Vollzug gesetzt worden. Eine durchgreifende Justizreform (1864) wurde den Anforderungen der Neuzeit gerecht, indem sie, in der Organisation der Gerichtsbehörden dem Kollegialsystem huldigend, das Prinzip der Oeffentlichkeit und der Mündlichkeit einführte. Den Amtsgerichten sind Schöffen beigegeben, die Kreisgerichte und das Oberhofgericht sind ausschließlich mit Fachjuristen besetzt. Das Recht der Anklage ist der Staatsanwaltschaft zugewiesen. Ein Gesetz über die Rechtsverhältnisse und die Befoldungen der Richter garantiert deren volle Unabhängigkeit. Die Bahnen, in denen die Justizreform einherschritt, waren mit richtigem Verständniß eingeschlagen. Die Einführung der Reichsjustizgesetze wird in Baden irgend welche bedeutende Aenderungen nicht zur Folge haben. Erwähnen wir noch das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister und die Feststellung des Verfahrens bei Ministeranklagen, die Ueberweisung der politischen und der Preßvergehen an die Schwurgerichte, sowie die tiefeingreifenden Verfassungsänderungen in freieitlichem Sinn (Aufhebung aller Beschränkungen des aktiven und passiven Wahlrechts für die zweite Kammer, Zuweisung des Rechts der Initiative in der Gesetzgebung an die Volksvertretung u. s. w.), endlich das auf dem letzten Landtag zu Stande gekommene Gesetz über die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer, so erhellt, daß die Zusage der Oesterproklamation sich in umfassender Weise bestätigt hat und daß der höchste Träger der Staatsgewalt allezeit treu gestanden ist zu dem schönen Wort der Thronrede bei Schluß des Landtags von 1860: „Ich konnte nicht finden, daß ein feindlicher Gegensatz sei zwischen Fürstenrecht und Volksrecht“. Wir müssen darauf verzichten, auch nur andeutend von den Leistungen zu reden, die Großherzog Friedrichs Regierung bezüglich der bis dahin nicht berührten Einzelverhältnisse des Volkslebens aufzuweisen hat. Das Vorstehende möge genügen, zu zeigen, wie wirklich ein frischer Hauch ächt konstitutionellen Lebens reinigend, kräftigend, befreiend das schöne Ländchen an Deutschlands südwestlicher Ecke durchzieht zum Segen des in ihm sich findenden Volkes.

Das Programm der neuen Aera wurde von dem Volk und seiner Vertretung gebilligt. Die Kirchen waren durch die Ereignisse des Jahres 1860 zunächst berührt. Die aus der bevormundenden Gewalt des Staates entlassene evangelische Kirche hat, die geschaffene Lage anerkennend, sich mit dem Grund-

gesetz v. 5. September 1861 eine auf dem Gemeindeprinzip beruhende Repräsentativverfassung gegeben, der zufolge sie, mit dem Rechte konstitutioneller Selbstverwaltung ausgestattet, direkt unter dem Großherzog als Landesbischof steht. Die römisch-katholische Kirche hat opponirt und protestirt und thut dies bis zum gegenwärtigen Augenblick, wo für ihre jungen Theologen das kirchliche Verbot der Ablegung des staatlich geforderten Examens feststeht. Jeder neue Akt der Gesetzgebung, welcher die staatliche Souveränität auf dem staatskirchlichen Gebiet zum Ausdruck brachte, rief Proteste der Kurie, klerikale Volksdemonstrationen, Adressenstürme in Masse hervor. Im Frühjahr 1869 organisirten sich die Ultramontanen unter dem Namen „Katholische Volkspartei“ und versuchten durch Aufstellung eines aus dem Jahre 1848 hervorgeholten Programms (Trennung von Staat und Kirche, direktes Wahlrecht u. s. w.) eine auf den Sturz des Ministeriums Solly abzielende Bewegung in weite Kreise zu tragen. Das Beginnen machte, obwohl es von einer sogenannten „Wahlreform-Liga“ der demokratisch-großdeutschen Partei (v. Edelsheim, v. Berlichingen, dem spezifisch Mannheimer Demokraten v. Feder und dem alten Burschenschaftler Benedey) unterstützt wurde, kläglich Fiasco. In der zweiten Kammer haben die Ultramontanen gegenwärtig dreizehn Sitze inne, drei sind von den sogenannten Demokraten besetzt und siebenundvierzig gehören den Nationalliberalen. Einzelne Verstimmungen zwischen der Regierung und der nationalliberalen Partei, wie z. B. die, welche gegen Ende des Jahres 1868 in der sogenannten Offenburger Bewegung gipfelte, hoben sich rasch wieder, und es konnte bis zur Stunde bei dem einträchtigen Zusammenwirken des Fürsten und seiner Regierung mit der Volksvertretung auf Grund des Programms vom 7. April 1860 bleiben. „In schwerer Probe bewährt wird das öffentliche Recht des Landes eine neue Weihe empfangen!“ Dieses Wort hat sich bewahrheitet. Das badische Volk kennt die Feinde seiner Selbständigkeit und Freiheit. Auch Fürst und Regierung kennen sie. Man ist in Baden zunächst am Feuer geseßen und darum zuerst warm geworden. Anwandlungen einer sentimentalischen Friedensstimmung in Bezug auf den Kampf mit Rom finden hier keinen Beifall. Sie werden, so vertraut das badische Volk, ihn auch am Throne nicht finden. Würde es dies nicht vertrauen, so müßte auf den Tag der Jubelfeier der Ruf der Besten zu den Ohren des Fürsten schallen, getragen von dem tausendstimmigen Beifall der überwältigenden Mehrheit des Volkes, der Ruf: Landgraf, werde hart!

Wir haben oben die mit dem Jahre 1860 eingeleitete neue Ära eine konstitutionelle und nationale genannt. Es erübrigt, noch in Kürze aufzuzeigen, wie sehr die Berechtigung gegeben ist, auch diese letztere Bezeichnung auf sie anzuwenden.

Ein energisches Festhalten und Betonen des nationalen Gedankens konnte

man nach Niederwerfung des Aufstandes von 1849 auch von der denkbar besten Regierung und dem deutsch gesinntesten Fürsten nicht erwarten. Jedes andere Streben war jetzt naturgemäß zurückgedrängt durch das Bemühen um die Selbsterhaltung, um Befestigung der eigenen, wenn auch noch so kleinen Souveränität und Machtstellung. In solchem Streben und Bemühen suchte der Kleinstaat vor allem festen Anschluß und Halt zu gewinnen, um, also gekräftigt, die Aufgabe der vollen Wiederherstellung seiner Souveränität nachhaltig lösen zu können. Dabei war nicht ausgeschlossen, daß tiefer gehende nationale Sympathien mit innerer Nothwendigkeit zum Anschluß nach dieser oder jener Richtung bestimmend mitwirkten. Das badische Fürstenhaus war durch preußische Waffen restituirt worden. Die Pflicht der Dankbarkeit sowohl als die Klugheit mußten zum Anschluß an Preußen mahnen. Bereits anfangs Juli 1849 war Großherzog Leopold dem Dreikönigsbündniß vom 26. Mai beigetreten, welches Bündniß bekantlich den Kern zu einem engeren deutschen Bundesstaat unter Preußens Leitung und mit Ausschluß Oesterreichs bilden sollte. Trotz der reichlichst zur Anwendung gelangten österreichischen Machinationen hielt die badische Regierung unter Billigung der Volksvertretung an der preußischen Union fest und gab noch auf den Dresdener Konferenzen (Januar 1851) ihr Votum nicht zu Gunsten der österreichischen Politik ab. Doch hatte sich, seit Freiherr v. Rüdts an der Stelle Klöbers das Ministerium des Auswärtigen übernommen hatte (Oktober 1850), eine Wiederannäherung an Oesterreich bemerklich gemacht, und in der That verfolgte denn auch Baden, nachdem es seine Zustimmung zur Wiederherstellung des Bundestages gegeben hatte, in den Verhandlungen über die Zollvereinsangelegenheit immer deutlicher erkennbar die Politik der Hinneigung zum Haus Habsburg. Großherzog Friedrich war durch seine Verlobung (20. September 1855) und sodann Vermählung (20. September 1856) mit der Prinzessin Luise Marie Elisabetha, Tochter des damaligen Prinzen, jetzt Königs von Preußen und deutschen Kaisers Wilhelm I. in die innigste Beziehung zu dem preußischen Herrscherhaus getreten. Die Vermählung erfolgte in demselben Jahr, in welchem (Mai 1856) der gut österreichisch gesinnte Freiherr v. Meynsburg die Führung der Geschäfte des auswärtigen Amtes übernahm und die Konfordsatzpolitik mit voller Kraft neu inauguirte. Wir wollen rasch hinweggehen über diese tief betäubende Zeit deutscher Geschichte, in der Herr v. Beust den Beschützer der politischen Unabhängigkeit der Mittelstaaten spielte und die „nationale Kraft“ am Bundestag entfalten wollte gegen eine Partei, welche Umsturz des Bundes durch Preußen predigte. Wir wollen nicht reden von der traurigen Haltung der Mittelstaaten während der Zeit des französisch-italienischen Krieges, nicht von der wahrhaft erschreckenden Tiefe politischen Unverständes, der sich damals in

dem größten Theile der Bevölkerung Süddeutschlands im Dienste der reaktionären, deutschfeindlichen Politik Oesterreichs breit machte. Die hier begangenen Sünden sind groß in Darmstadt wie in Dresden, in Stuttgart wie in Karlsruhe, in München und Hannover. Die neue Aera für Baden kam, und sie brachte eine entschiedene Zuwendung zu dem nationalen Gedanken, insbesondere nachdem Freiherr v. Roggenbach an die Spitze des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten getreten war (1. Mai 1861). Robert v. Mohl ging als badischer Bundestagsgesandter nach Frankfurt, und mit vollster Offenheit proklamirten der Großherzog und seine Minister vor der zustimmenden Volksvertretung das Programm in der deutschen Frage. Es ging, kurz gesagt, dahin: Aufrechterhaltung des Partikularismus auf allen Gebieten der inneren Entwicklung, hinsichtlich der Beziehungen zum Ausland, straffe Centralisation der rein deutschen Ländergebiete in einem, von dem zu erhaltenden größeren Verbände umschlossenen engeren Bundesstaat unter Preußens Führung. Eingehend entwickelte v. Roggenbach dieses Programm gegenüber dem Reformprojekt des in krankhaftem Preußenhaß und delirirender Großmannsucht fieberhaft thätigen Herrn v. Beust (28. Januar 1862): die Neugestaltung müsse über die Schranken des Staatenbundes hinausgehen, das Vertheidigungswesen, der diplomatische Verkehr müsse mit Ausschließung aller Konkurrenz der Einzelstaaten und unter Fernhaltung jeder konföderativen Mitwirkung in der höchsten Spitze in die Hand einer einheitlichen, persönlich verantwortlichen Exekutivgewalt gelegt werden\*). Mißbilligend blickten die mittelstaatlichen Fürsten auf den badischen Großherzog, der für solche Pläne mit der vollen Wärme des hingebendsten Patriotismus eintrat, bewundernd richteten sich die Augen des deutschen Volkes nach der kleinen süddeutschen Residenzstadt. Es folgte das Jahr 1863 und mit ihm der Frankfurter Fürstentag, dieser mit eben so viel Pomp in Scene gesetzte wie in traurig kläglichem Ende erstorbene letzte Versuch Oesterreichs, Deutschland den Zwecken der Habsburger Haus- und Jesuitenpolitik dienstbar zu machen, Preußen zum Vasallen des Kaiserstaats an der Donau zu degradiren. Preußen, bereits unter Bismarcks Führung, blieb ferne. Großherzog Friedrich nahm an den Verhandlungen Theil, aber unter der von vornherein ausgesprochenen Wahrung der Rechte der verfassungsmäßig zur Mitwirkung bei solchem Reformwerk berufenen Volksvertretung und jede endgültige Mitwirkung ablehnend, so lange Preußen nicht beigetreten sei. Bei der Schlußabstimmung gab Baden seine Stimme gegen das Projekt ab unter scharfer Betonung der durch Oesterreichs Vorschläge schwer verletzten Idee eines wahren Bundesstaates. Das Ende des

\*) Vergl. die eingehende Darlegung der gerade in unseren Tagen wieder aufs neue interessanten Vorschläge bei: Klüpfel, Geschichte der deutschen Einheitsbestrebungen 1848—1871. Band I, S. 256 f.

Jahres 1863 brachte den Schleswig-Holsteinischen Streit. Unter der Wirkung des preussischen Verfassungskonfliktes nahm derselbe alsbald eine verhängnißvolle Wendung, indem er den weitaus größten Theil der Nationalgesinnten, denen der Einblick in Bismarcks große Pläne nicht offen stand, zu Gegnern Preußens machte. Der badische Gesandte am Bundestag führte im Auftrag des Herzogs von Augustenburg die holsteinische Stimme. Roggenbach, dadurch sehr gegen seine Absicht von vornherein in eine schiefe Stellung zu Preußen gerathen, legte, als er die Ziele der Bismarckschen Politik ahnend, unmöglich auf Seite der Gegner Preußens stehen konnte, sein Amt nieder (19. Oktober 1865). Er wurde durch Freiherrn v. Edelsheim ersetzt. Dieser, Adept des Herrn v. Beust, wie v. Treitschke ihn treffend nennt, steuerte entgegen den innersten Intentionen des Fürsten, aber, zum tiefsten Kummer desselben, gemeinschaftlich mit dem gesammten Ministerium, den einzigen Rathy angenommen, mit vollen Segeln in das österreichische Fahrwasser. Die Forderung der Neutralität in dem ausbrechenden preussisch-österreichischen Krieg, welche namentlich von Mathy, Bluntzschli, Jolly energisch geltend gemacht wurde, vermochte nicht durchzudringen. Die Politik der sittlichen Entrüstung ob des preussischen Frevels an dem bereits seit Jahrzehnten zum Spott Europas gewordenen Bundestag gewann die Oberhand, der Großherzog wurde in das Lager der Feinde Deutschlands gedrängt. Mathy schied aus dem Rath der Krone (30. Juni 1866). Die rasche Wendung der Dinge ist bekannt. Sie gab dem Großherzog die Freiheit der Entschliebung zurück. Am 28. Juli trat Mathy als Staatsminister an die Spitze der Geschäfte und bildete mit Freydorf (Justiz) und Jolly (Inneres) ein homogenes nationales und liberales Ministerium. Freudig trat Baden in das geheime Schutz- und Trugbündniß zwischen Preußen und den Südstaaten ein. Die Thronrede vom 5. September 1867 verkündete dem Landtag den „festen Entschluß“ des Fürsten, der nationalen Einigung mit dem norddeutschen Bund „unausgesetzt“ nachzustreben und gerne die Opfer zu bringen, welche mit dem Eintritt in dieselbe unzertrennlich seien. Die Durchführung der Militärreorganisation nach preussischem Muster, die Aufhebung des badischen Kadetteninstituts und Aufnahme der badischen Kadetten in die preussischen Militäranstalten (1868), die Schaffung der militärischen Freizügigkeit zwischen Baden und dem norddeutschen Bund (1869), diese und ähnliche Maßnahmen bekundeten ebenso den festen Willen des Großherzogs, das nationale Werk zu fördern, als auch die energische Führung des Staatsruders durch den nach Mathys Tode (12. Februar 1868) an die Spitze der Geschäfte getretenen Staatsminister Jolly. Die aus Gründen europäischer Politik zweimal erfolgte Abweisung des Antrages auf Eintritt Badens in den norddeutschen Bund konnte weder den Fürsten noch seine Rathgeber beirren. „Und wir thun

doch unsere Pflicht!" sprach Mathy zu dem Großherzog, als er auf sein Schreiben an Bismarck vom 18. November 1867 und die darin enthaltene Anfrage über die etwaige Zeit der Aufnahme Badens in den Nordbund eine die gewünschte Erklärung ablehnende Antwort erhielt. Das Wort ist glänzend gelöst. Als Großherzog Friedrich am 18. Januar 1870 im prunkenden Saale des Versailler Königsschlosses dem deutschen Kaiser den ersten Hochruf brachte, da war das badische Volk stolz, seinen Fürsten ein Werk krönen zu sehen, für das er selbstverleugnend und unermüdet gearbeitet hatte, wie kein anderer der deutschen Fürsten. Und welch hohes Beispiel des hingebendsten Patriotismus gab Großherzog Friedrich auch jetzt! Baden, dem deutschen Reich eingegliedert, kennt keine Reservatrechte, Badens Heer ist Bestandtheil des preussischen Heeres. Das Volk hat diese Politik gebilligt und billigt sie. In den ersten Reichstag hat es zwölf Nationalliberale entsendet neben nur zwei Ultramontanen, die zwei Ultramontanen blieben auch bei der Wahl von 1874 und bei der dieses Jahres, beidemal zu elf Nationalliberalen und für 1874 einem Freikonservativen, für 1877 einem Deutschkonservativen.

Gelegentlich des vor wenig Monaten (18. Sept. 1876) stattgehabten Ministerwechsels, welcher Tolly von seinem Posten abberief, wurden Stimmen laut, die eine Aenderung der badischen Politik vor allem auch hinsichtlich des Zielpunktes der nationalen Entwicklung befürchteten. Verfasser des gegenwärtigen Aufsatzes hat damals auch Bedenken in dieser Richtung geäußert\*). Die Tage, in denen soeben Fürst Bismarck in Gefahr stand, von der partikularistisch reaktionären Flut hinweggeschwemmt zu werden, sind nicht dazu angethan, solche Bedenken zu widerrufen. Es mag ja wohl sein, daß die Wogen des Partikularismus, von mißgünstigen Winden gepeitscht, noch tosender als bisher an die Stufen auch des badischen Fürstenthrones hinanschwellen. Sie mögen dann dem Auge des Fürsten die Bahn des nationalen Gedankens verdunkeln und seinen Fuß den Pfad nur zögernd finden lassen. Aber verlieren wird Großherzog Friedrich diese Bahn nicht, und wankend wird sein Schritt nicht werden. Das Wort, einst in der Stunde schmerzlich schwerer Enttäuschung von dem Minister gesprochen, das hat der Fürst bejaht und wird es bejahen, das Manneswort: „Und wir thun doch unsre Pflicht!“ \*\*)

Sr.

\*) Vergl. den Aufsatz „der Ministerwechsel in Baden“, Grenzboten 1876, Nr. 43.

\*\*) Bei Schluß des Aufsatzes kommt uns eine zum Regierungsjubiläum des Großherzogs verfaßte Festschrift zu: Baden in den Jahren 1852 bis 1877, von Fr. v. Wenz (Karlsruhe, A. Bielefeld). In derselben ist namentlich ein sehr reichliches Material über die Thätigkeit der Gesetzgebung, über die Kultur- und volkswirtschaftlichen Verhältnisse Badens unter der Regierung des Großherzogs Friedrich zusammengestellt. Das Büchlein mag deshalb auch für außerbadische Kreise ein Interesse bieten.